

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 08/0196
41 - Jugendamt			Datum: 24.04.2008
Bearb.	: Herr Struckmann, Klaus	Tel.: 412	öffentlich
Az.	: 41-Struckmann/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

08.05.2008

Vorschlagliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss schlägt die nachfolgend genannten 10 Frauen für die Wahl der Hauptjugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 vor:

1.	Algier, Ute Elisabeth
2.	Andt, Silvia-Maria
3.	Arp, Stefanie
4.	von Cube, Barbara
5.	Küper-Asbeck, Helga
6.	Lauer, Angelika
7.	Milatz, Elke
8.	Ruess, Cornelia
9.	Scheulenburg, Christiane
10.	Vogel-Kannenberg, Angelika Maria

Der Jugendhilfeausschuss schlägt die nachfolgend genannten 10 Männer für die Wahl der Hauptjugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 vor:

1.	Domke, Fabian
2.	Gossow, Florian
3.	Klix, Norbert
4.	Kluge, Joachim
5.	Matthes, Uwe
6.	Schönfeld, Volker
7.	Streitferdt, Walter
8.	Voigt, Claus-Dieter
9.	Witing, Joachim
10.	Wtorkowski, Dirk

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

Sachverhalt

Für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 hat der Jugendhilfeausschuss gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) i.V.m. §§ 31 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Schöffen für die Jugendgerichte (Jugendschöffen) vorzuschlagen. Dabei soll die gleiche Anzahl von Männern und Frauen gewählt werden, da zu einer späteren Hauptverhandlung gem. §§ 33 a Abs. 1 S. 2, 33 b Abs. 3 JGG jeweils ein Mann und eine Frau als Schöffen herangezogen werden.

Die Anzahl der vorzuschlagenden Personen wird von den Gerichten vorgegeben. Der Präsident des Landgerichts Kiel hat die Zahl der vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Norderstedt vorzuschlagenden Personen auf 20 Personen (10 weibliche und 10 männliche) festgesetzt.

Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Anhaltspunkte für eine solche Qualifikation können sich nicht nur aus der beruflichen Tätigkeit oder der Ausbildung ergeben, sondern auch aus ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich von Jugendverbänden, Jugendhilfe- und Freizeiteinrichtungen, im schulischen und sportlichen Bereich sowie im Rahmen von privater Erziehungs- und Betreuungstätigkeit.

Der Jugendhilfeausschuss hat gem. § 35 Abs. 3 S. 2 JGG die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten in die Vorschlagsliste mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

Die Vorschlagsliste ist anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Aus den eingereichten Vorschlägen wählt der bei dem Amtsgericht zu bildende Schöffenwahlausschuss anschließend die erforderliche Anzahl an Hauptjugendschöffen und Hilfsjugendschöffen.

In der Anlage ist eine Übersicht aller 45 Bewerberinnen und 27 Bewerber zur Wahl als Jugendschöffe beigefügt.

Der Vorschlag zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf Grundlage der im 3. Absatz genannten Kriterien.

Einsicht in die Originalbewerbungen aller Bewerber/innen ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses vorab nach Terminabsprache in Raum 376 - Frau Vogel - möglich.